

Abg. D. Geißler: Dann habe ich mich geirrt, aber verstanden habe ich den Herrn Präsidenten so.

Referent Abg. Todt: Ich erlaube mir, hier noch zu bemerken: so sehr ich auch eventuell für den Georgi'schen Antrag gewesen bin, so muß ich doch die Behauptung aufstellen, daß derselbe nunmehr sich erledigt, und zwar nicht nur durch die Abstimmung über das Hensel'sche Amendement, sondern zugleich durch die Abstimmung über die Worte: „dieselben erhalten, außer den zeither schon üblich gewesenen Tagegeldern während der Landtage, einen bestimmten jährlichen Gehalt.“ Denn wer dies angenommen hat, hat sich eo ipso gegen den Georgi'schen Antrag erklärt, weil dieser nur auf die Anstellung von 4 Stenographen ging, während es im Deputationsvorschlage heißt: „dieselben erhalten“ u. s. w.

Präsident Braun: Ich frage also nochmals: Will die Kammer die beschlossenen und angenommenen Bestimmungen als §. 36 b. in die Landtagsordnung aufgenommen wissen? — Gegen sechs und zwanzig Stimmen Ja.

Präsident Braun: Hiermit erledigt sich das v. d. Planik'sche Amendement von selbst. Nun wird es sich fragen, ob die Deputation ihre Anträge, welche S. 56 ihres Berichts enthalten sind, zur Abstimmung gebracht wissen will.

Referent Abg. Todt: Bevor auf etwas Weiteres übergegangen wird, gestatte ich mir nur, den Paragraphen nunmehr vorzulesen, wie er sich nach den jetzt vorgenommenen Abstimmungen gestaltet hat. Ich glaube wohl, daß ich dies darf, da mir als Referenten obliegt, diese Verhandlungen zusammenzufassen. „§. 36 b. Es wird bei der Ständeversammlung die erforderliche Anzahl von Stenographen, welche, so viel als möglich, wissenschaftlich gebildete Männer sein müssen, angestellt. Dieselben erhalten, außer den zeither schon üblich gewesenen Tagegeldern während der Landtage, einen bestimmten jährlichen Gehalt, werden in Bezug auf ihre dienstliche Stellung, namentlich hinsichtlich ihrer Entlassung und Pensionirung, nach dem Civilstaatsdienergesetze beurtheilt und behandelt und stehen, dem ständischen Archivare gleich, außer den Landtagen unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches befugt ist, dieselben außerhalb der Landtage zu beschäftigen.“ Das Uebrige bis zum Schlusse wird lauten, wie die Deputation es vorgeschlagen hat. Ob darin nun nicht ein kleiner Widerspruch enthalten ist, will ich dahingestellt sein lassen. Was übrigens, um auf die Anfrage des Herrn Präsidenten zu kommen, noch die weitere Abstimmung anlangt, so glaube ich allerdings, daß es wünschenswerth sei, mindestens noch einige Fragen aus dem allgemeinen Antrage hervorzuheben, und dafern nicht die übrigen Mitglieder der Deputation sich dagegen erklären, würde ich meinerseits vorschlagen, daß auch über Punkt 2, der nicht in die Landtagsordnung kommt, sondern nur in die ständische Schrift, eine Frage an die Kammer zu stellen wäre, denn über die Frage wegen der Höhe des Gehalts steht in der Bestimmung des Paragraphen selbst nichts, der Bestere soll

aber durch den Antrag in dieser Beziehung noch einigermaßen normirt werden.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich glaube auch, der zweite Punkt muß mit zur Abstimmung gebracht werden; der erste hat sich erledigt, der dritte ist auch erledigt, also ist nur der zweite noch offen, nach welchem über den vierten noch abzustimmen sein wird.

Präsident Braun: Der zweite und der vierte Punkt sind allerdings auch meiner Meinung nach noch nicht völlig erledigt, ich werde also die Frage zunächst auf Punkt 2 stellen und zwar von Anfang an bis zu den Worten: „immergeschickter zu machen“, und ich frage: ob die Kammer diese Ansicht ihrer Deputation theilt?

Referent Abg. Todt: Wenn vielleicht, obschon ich dies nicht fürchte, dieser Punkt nicht sollte angenommen werden, so würde wenigstens damit der Eingang, der in den Worten enthalten ist: „Dem Vorstand wird ein fortdauernder Gehalt von jährlich 800 Thalern ausgesetzt“ nicht abgeworfen werden; denn was den Gehalt des Vorstandes betrifft, so steht dieser schon fest.

Präsident Braun: Ich wiederhole also die Frage: Theilt die Kammer in Beziehung auf Punkt 2 bis zu den Worten: „immer geschickter zu machen“ die Ansicht der Deputation? — Wird gegen zwei und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ferner hätte ich die Frage auf den zweiten Satz: „Für die Landtage bleiben daneben den Stenographen noch die zeitherigen Tagegelde von 1 Thlr. 10 Neugr. bis 2 Thlr. pro Tag.“ zu stellen; da sich jedoch diese Frage durch den angenommenen §. 36 b. selbst erledigt, so richte ich die nächste Frage auf Punkt 4. Er lautet: „In Ansehung ihrer sonstigen Stellung rangiren sie mit den Actuarien in den Aemtern, wenn sie nicht etwa einen höhern Rang schon außerdem einnehmen.“ Stimmt die Kammer diesem Antrage der Deputation bei? — Wird gegen sechs Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Will die Kammer die so eben beschlossenen zwei Punkte als Punkt 2 und 4 genehmigen und zu seiner Zeit im Vereine mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung gelangen lassen?

Abg. Klien: Es scheint mir, als ob die Worte im dritten Punkte: „Die Stenographen sind ständische Beamte, stehen aber außerhalb der Landtage unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern in gleicher Weise, wie der ständische Archivar. In Bezug auf ihre Entlassung und Pensionirung werden sie, gleich diesem, nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt“, noch nicht zur Abstimmung gekommen wären, und im Zusatzparagraphen sind sie auch nicht enthalten.

Referent Abg. Todt: Das hat sich durch den Hensel'schen Antrag erledigt; denn wenn die Stenographen wirklich nach dem Staatsdienergesetze und nicht nach Analogie desselben be-